

Die Plattform 8 Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattform 8 GmbH (Plattform 8).

Die nachfolgenden AGBs gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, kommen Verträge mit Plattform 8 GmbH (nachfolgend als Plattform 8 bezeichnet) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Dies muss schriftlich erfolgen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Plattform 8 und für alle aus dem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bestimmungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag mit Plattform 8 gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von Plattform 8 zugeht oder Plattform 8 mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt Plattform 8 eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für den Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung von Plattform 8; dies muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

3. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet Plattform 8 nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die Plattform 8 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringt.
- 3.2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen, welche vom Kunden zur Veranstaltung oder zur Erbringung der Leistung von Plattform 8 eingebracht werden bzw. genutzt werden, leistet Plattform 8 infolge einer sachgerechten Durchführung der Leistung keinen Ersatz. Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung einer Leistung von Plattform 8 ohne Verschulden von Plattform 8 eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist Plattform 8 berechtigt, vom Kunden entsprechend der Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen. Bewahrt Plattform 8 Gegenstände des Kunden auf, so ist die Haftung von Plattform 8 auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
- 3.3. Der Kunde hat Plattform 8 alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Plattform 8 ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.
- 3.4. Soweit zur Durchführung der Leistung von Plattform 8 eine ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlung des Kunden erforderlich ist, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dies muss schriftlich erfolgen. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist Plattform 8 berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5. Wird Plattform 8 auf dem Gelände oder in dem Wirkungsbereich des Kunden tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach Vereinbarung mit dem Kunden, etwas anderes ergibt. Plattform 8 ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

4. Fristen und Termine

- 4.1. Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen getroffen wurden; dies muss schriftlich erfolgen. Soweit sie unverbindlich sind, gerät Plattform 8 erst dann in Verzug, wenn der Kunde Plattform 8 zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie ggf. ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- 4.2. Wird die von Plattform 8 geschuldete Leistung durch unvorhersehbare oder durch Plattform 8 unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Transporthindernisse, Materialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), ist Plattform 8 berechtigt, ganz oder teilweise aus dem Vertrag zurückzutreten oder nach Wahl von Plattform 8 die Leistung um die Dauer der

Behinderung hinaus zu schieben. Plattform 8 wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und ihm im Falle des Vertragsrücktritts von Seiten Plattform 8 bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Plattform 8 berechtigt, den Plattform 8 entstanden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 4.4. Gerät Plattform 8 aus Gründen, die Plattform 8 zu vertreten hat in Verzug, oder ist die Leistungspflicht von Plattform 8 aus von Plattform 8 zu vertretenden Gründen ausgeschlossen, oder kann Plattform 8 die Leistung gem. § 275 Abs. 2 oder 3 BGB verweigern, leistet Plattform 8 Schadensersatz nach Maßgabe von Zif. VIII.

5. Abnahme

- 5.1. Soweit die Leistung von Plattform 8 der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
- 5.2. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen Zif. 1. Dieser Klausel, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.
- 5.3. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich oder unter konkreter Beschreibung einzelner Mängel schriftlich Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen Vorbehaltes wird Plattform 8 seine Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zu Last, es sei denn, er hat nicht leicht fahrlässig gehandelt.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1. Maßgeblich sind die von Plattform 8 genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. Rechnungen von Plattform 8 sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach dem vereinbarten Zahlungsplan ansonsten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwasige Diskontospesen sind vom Kunden zu tragen. Schecks erkennt Plattform 8 erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf dem Konto von Plattform 8 gutgeschrieben worden sind.
- 6.2. Plattform 8 behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlung und Vorschüsse zu verlangen. In diesem Fall gelangt der erhaltene und durch Plattform 8 bestätigte Auftrag erst dann in die operative Ausführung wenn die vereinbarten Zahlungen vorbehaltlos auf dem Konto von Plattform 8 eingegangen ist. Für die Wahrung der Fristen ist einzig der Auftraggeber verantwortlich.
- 6.3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als zehn Prozent überschreiten werden, muss die Plattform 8 ihm dies mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Plattform 8 rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von Plattform 8 erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn Plattform 8 aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktritt oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.
- 6.4. Bei Dauerschuldverhältnissen behält sich Plattform 8 das Recht vor, das vereinbarte Entgelt nachträglich zu erhöhen. Die Erhöhung darf frühestens sechs Monate nach Abschluss des Dauerschuldverhältnisses erfolgen und dem Kunden steht im Falle der Erhöhung ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zu. Werden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Leistungen von Plattform 8 erbracht, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, behält sich Plattform 8 das Recht vor, diese Leistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5. Stehen Plattform 8 gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmt Plattform 8, auf welcher Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Plattform 8 schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Unternehmen, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 6.6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass Plattform 8 Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, so ist Plattform 8 berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist aus dem Vertrag zurückzutreten; Zif. 2. Satz 3 dieses Abschnittes gilt entsprechend.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern Plattform 8 dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen kann. Kommt der Kunde im Rahmen eines langfristig angelegten Zahlungsplanes an zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Zahlungsverzug von mehr als 5 Werktagen über den jeweils vereinbarten Termin, oder kürzt der Kunde ohne Angabe von Gründen die Zahlung ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Plattform 8, so ist die gesamte ausstehende Forderung sofort und ohne Abzug fällig. Eventuell vereinbartes Disagio fällt Plattform 8 zu.

7. Mängelansprüche und Rücktritt

- 7.1. Sollte Plattform 8 eine mangelbehaftete Leistung erbracht haben, hat der Kunde Plattform 8 Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden rechtfertigen. Ein ewiges Wahrrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache stehen in jedem Fall Plattform 8 zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Zif. 8. Rücktritt- und Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.
- 7.2. Abgesehen von den Fällen der Zif. 1., besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden nur dann, wenn Plattform 8 die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat.
- 7.3. Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernimmt Plattform 8 nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

8. Haftung

- 8.1. Plattform 8 haftet auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen: Dem Grunde nach haftet Plattform 8 für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für jede schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen der Anspruch auf die Leistung gem. § 275 BGB auch von Plattform 8 verweigert werden kann. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht von Plattform 8 in Fällen einfacher Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmen auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen; Auf Zif. 3. 2. dieser Bedingung wird hingewiesen.
- 8.2. Die Haftung für Schäden an der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
- 8.3. Soweit gem. vorstehender Regelungen die Haftung von Plattform 8 auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gem. der § 1, 4 ProdHaftG.
- 8.4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Plattform 8 nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Daten und Programme in anwendungs-adaquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in verschiedener lesbarer Form zu sichern um damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

9. Eigenveranstaltungen von Plattform 8

- 9.1. Anmeldungen für Eigenveranstaltungen von Plattform 8 müssen an Plattform 8 schriftlich erfolgen. Sie werden in einer Adressdatei erfasst, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und bestätigt. Die Anmeldung ist für jeden Teilnehmer verbindlich.
- 9.2. Ein Widerruf der Anmeldung seitens des Teilnehmers ist nur bis spätestens vier Wochen vor Lehrgangs- oder Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Der Widerruf muss schriftlich (Brief oder Telefax) erfolgen. Bei später eingehendem Widerruf oder Nichterscheinen bzw. vorzeitigem Abbruch, stellt Plattform 8 das volle Veranstaltungsentgelt in Rechnung. Maßgebend ist der Eingang des Widerrufs im Hause von Plattform 8.
- 9.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.4. Die Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind in Teilnahmegekosten nicht enthalten.
- 9.5. Plattform 8 behält sich vor, eine Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen oder wenn Gründe vorliegen, welche sie nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit, höhere Gewalt). In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend telefonisch und schriftlich benachrichtigt. Bereits gezahlte Veranstaltungsentgelte werden erstattet. Weitere Ansprüche bestehen ausdrücklich nicht.
- 9.6. Plattform 8 behält sich vor, in Ausnahmefällen inhaltlich oder organisatorischer Änderungen der Veranstaltungsdurchführung vorzunehmen.
- 9.7. Die zur Anmeldung ordnungsgemäßen Abwicklungen einer Veranstaltung erforderlichen Teilnehmerdaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten findet ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften statt.
- 9.8. Mit der Anmeldung werden die vorgenannten Teilnahmebedingungen anerkannt.

10. Verjährung

- 10.1. Gegenüber Unternehmen verjähren Ansprüche wegen eines Mangels in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind solche Mängel, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist fünf Jahre oder länger beträgt.

- 10.2. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung verjähren, sofern dieser Unternehmer ist, in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
- 10.3. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt: für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit; für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Plattform 8, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; für das Recht des Kunden, sich bei einer von Plattform 8 zu vertretenden nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen; für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder 639 BGB; für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 478 Abs. 2 BGB

11. Urheberrechte

- 11.1. Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von Plattform 8 über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plattform 8 zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung der Leistung von Plattform 8 geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Wettbewerbsrecht), insbesondere für den Inhalt von Werbeausgaben, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat Plattform 8 insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen freizuhalten.
- 11.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall räumt Plattform 8 dem Kunden an den urheberrechtlichen Leistungen von Plattform 8 jeweils ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit dieses zur vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist.
- 11.3. Die offenen Datenteile, Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Plattform 8 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachmachung ist unzulässig. Bei Verstoß hat der Auftraggeber an Plattform 8 eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen ohne das ihm dadurch die Rechte an den Werken zufallen.

12. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

- 12.1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Gerlingen.
- 12.2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Plattform 8 zusteht, ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Stuttgart. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Plattform 8 ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ bzw. Artikel 23 EuGVVO). Plattform 8 behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.
- 13.3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Plattform 8 gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmung

- 14.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 14.2. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- 14.3. Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Plattform 8 für Leistungen sind hierdurch aufgehoben.
- 14.4. Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch bearbeitet.

Stand Januar 2024